



Institut für Qualitätssicherung und  
Transparenz im Gesundheitswesen

# **Technische Dokumentation zum Benennungsschema von Spezifikationen**

Erstellt im Auftrag des  
Gemeinsamen Bundesausschusses

Stand: 02. Juni 2022

---

# Impressum

**Thema:**

Technische Dokumentation zum Benennungsschema von Spezifikationen.

**Auftraggeber:**

Gemeinsamer Bundesausschuss.

**Datum der Abgabe:**

02. Juni 2022

**Herausgeber:**

IQTIG – Institut für Qualitätssicherung  
und Transparenz im Gesundheitswesen

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

Telefon: (030) 58 58 26-0  
Telefax: (030) 58 58 26-999

[info@iqtig.org](mailto:info@iqtig.org)

<https://www.iqtig.org>

**Hinweis:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Benennungsschema für Spezifikationspakete .....	4
Benennungsschema für Spezifikationskomponenten .....	7

## Benennungsschema für Spezifikationspakete

Die Benennung der Spezifikationspakete setzt sich wie folgt zusammen:

( <Erfassungsjahr> | <Bezugsart>\_<Bezugsjahr> ) \_ [ <Richtlinie> \_ ] <Name> \_ [ \_<Datenannahmestellenart> ] \_<Betriebsart>\_<Exportformat>\_V<Versionsnummer>



### Hinweis zum Benennungsschema der Spezifikation des Qualitätssicherungsergebnisberichtes (QSEB)

Statt des Erfassungsjahres wird hier eine Bezugsart mit einem Bezugsjahr angegeben. Hieraus ergibt sich folgendes spezifisches Benennungsschema:

**<Bezugsart>\_<Bezugsjahr>\_<Richtlinie>\_<Name>\_<Betriebsart>\_<Exportformat>\_V<Versionsnummer>**

Ohne vorgestellte Bezugsart gilt das alleinstehende Bezugsjahr als Erfassungsjahr. Eine mögliche Angabe für die Bezugsart ist das Kürzel BJ, das für das Berichtsjahr steht.

Die Spezifikation des Datenformats zum Bericht für das Stellungnahmeverfahren wird gemäß DeQS-RL veröffentlicht. Bei der Betriebsart ist RB für Regelbetrieb anzugeben.

V<Versionsnummer>: Die Versionierung erfolgt in ganzen Zahlen, die zweistellig angegeben sind (unter 10 mit einer vorlaufenden 0, z. B. V03).

Beispiel:

Im Juli 2021 wird folgendes Paket veröffentlicht:

STNV\_2021\_DeQS\_QSEB\_RB\_CSV\_V01

Ausformuliert bezeichnet dies die Spezifikation des Qualitätssicherungsergebnisberichtes (QSEB) der DeQS-Richtlinie für den Regelbetrieb des Stellungnahmeverfahrens 2021. Das Format für die zu exportierenden und von den beteiligten Stellen zu übermittelnden Datensätze ist CSV.

---

Das Erfassungsjahr gilt für alle Spezifikationspakete und -komponenten, die Daten dieses Erfassungsjahres betreffen, egal in welchem Jahr das jeweilige Paket veröffentlicht wurde. Für die Spezifikation zur Nutzung von Sozialdaten bei den Krankenkassen, bei denen Daten aus mehreren Erfassungsjahren erhoben werden können (entspricht dem Zeitraum des Patientenfilters: Indexjahr), entspricht die Jahresangabe dem letzten gültigen Erfassungsjahr.

Da seit dem Erfassungsjahr 2014 die fallbezogene QS-Spezifikation bei den Leistungserbringern bzw. den Datenannahmestellen als Basisspezifikation konzipiert ist und damit alle relevanten Richtlinien<sup>1</sup> abgedeckt sind, muss nicht zwischen diesen unterschieden werden. Daher steht im Platzhalter <Richtlinie> immer BASIS für Basisspezifikation.

---

<sup>1</sup> Bis zum Erfassungsjahr 2020 waren in der Spezifikation Verfahren nach QSKH-RL und Verfahren nach DeQS-RL enthalten. Alle Verfahren, mit Ausnahme einiger temporär noch vorhandener FU-Module, wurden jedoch mittlerweile in die DeQS-RL überführt.

Bei anderen Spezifikationen kann hier beispielsweise zwischen oKFE, DeQS oder anderen Richtlinien differenziert werden.

Die in eckige Klammern (z. B. [<Richtlinie>]) gesetzten Benennungsbestandteile sind optional und werden nur dann gesetzt, wenn das Merkmal für das Paket von Relevanz und eindeutig zuordbar ist. Die Angabe der Richtlinie kann also auch entfallen, insbesondere dann, wenn die Richtlinie dem Namen entspricht wie z. B. bei der Spezifikation der Mindestmengenregelungen (MMR). Bei Spezifikationen, welche mehrere Richtlinien abdecken, kann im Platzhalter <Richtlinie> die Angabe BASIS genannt werden, die Richtlinienangabe kann aber auch entfallen wie bei der Krebsregisterspezifikation oder der Spezifikation zur Nutzung von Sozialdaten bei den Krankenkassen.

Bei der Angabe <Name> kann der die Spezifikation kennzeichnende Name angegeben werden. Namen können beispielsweise wie folgt definiert werden:

- FDOK: fallbezogene QS-Dokumentation
- EDOK: einrichtungsbezogene QS-Dokumentation
- SDOK: Spezifikation für Strukturabfragen
- PBDOK: Spezifikation für die Programmbeurteilung
- SDAT: Spezifikation für die Nutzung von Sozialdaten bei den Krankenkassen<sup>2</sup>
- KDAT: Spezifikation für die Nutzung der Leistungserbringerdaten bei den klinischen Krebsregistern
- MMR: Spezifikation der Mindestmengenregelungen
- DBSD: Datenformat zum Bericht über den Strukturierten Dialog
- QSEB: Spezifikation des Qualitätssicherungsergebnisberichtes (QSEB)

Bei der optionalen Angabe [<Datenannahmestellenart>] kann beispielsweise zwischen folgenden Kürzeln unterschieden werden:

- LKG: LQS/LKG/LAG
- KV: DAS-KV
- KK: DAS-KK



#### **Hinweis zur Angabe LKG**

Die Angabe LKG wird in der folgenden Dokumentation für die jeweils zuständige Datenannahmestelle des Landes verwendet. Das Kürzel schließt daher neben der LKG auch die LQS und/oder LAG ein.

Aus technischen Gründen kann z.B. in Dateinamen auch noch das Kürzel „lqs“ oder „LQS“ Anwendung finden.

---

Bei der Betriebsart kann zwischen folgenden Kürzeln unterschieden werden:

- RB: Regelbetrieb
- SE: Sonderexport

---

<sup>2</sup> Vor 2023: SozDat

- PB: Probetrieb
- TB: Testbetrieb

V<Versionsnummer>: Die Versionierung erfolgt in ganzen Zahlen, die zweistellig angegeben sind (unter 10 mit einer vorlaufenden 0, z. B. V01).

---

**Beispiele:**

Als erstes planmäßiges Release wird folgendes Paket für die fallbezogene QS-Dokumentation veröffentlicht:

2023\_BASIS\_FDOK\_RB\_XML\_V01

Im September 2023 wird folgendes Paket mit Korrekturen für die fallbezogene QS-Dokumentation veröffentlicht:

2023\_BASIS\_FDOK\_RB\_XML\_V02

---

Ausformuliert bezeichnet dies die Spezifikation zur fallbezogenen QS-Dokumentation für den Regelbetrieb des Erfassungsjahres 2023. Das Format für die zu exportierenden und von den beteiligten Stellen (DAS, VST) zu übermittelnden Datensätze der QS-Dokumentation ist seit 2015 XML.

---

**Beispiele:**

Neben der fallbezogenen QS-Dokumentation können beispielsweise folgende Spezifikationspakete veröffentlicht werden.

Die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation:

2021\_DeQS\_EDOK\_RB\_XML\_V07

Die Spezifikation für die Nutzung der Sozialdaten bei den Krankenkassen:

2022\_SozDat\_KK\_RB\_XML\_V01<sup>3</sup>

2023\_SDAT\_KK\_RB\_XML\_V01

Die Mindestmengenspezifikation:

2022\_MMR\_RB\_XML\_V02

Die Spezifikation des Qualitätssicherungsergebnisberichtes (QSEB) der DeQS-Richtlinie für den Regelbetrieb des Stellungnahmeverfahrens

STNV\_2021\_DeQS\_QSEB\_RB\_CSV\_V01

---

---

<sup>3</sup> Spezifikationspakete vor dem Erfassungsjahr 2023 beinhalten bei <Name> die Angabe SozDat. Mit dem Erfassungsjahr 2023 wird der Name angepasst und in SDAT geändert.

## Benennungsschema für Spezifikationskomponenten

Die Benennung der Spezifikationskomponenten lehnt sich an das bei den Spezifikationspaketen verwendete Prinzip an:

[ (<Erfassungsjahr> | <Bezugsart>\_<Bezugsjahr> )\_ ] [ <Richtlinie>\_ ] <Art\_der\_Komponente> [ \_<Exportformat> ] \_V<Versionsnummer> .<Dateierweiterung>

„Art\_der\_Komponente“ bezieht sich auf die jeweilige Funktion und wird durch ein Kürzel oder eine kurze Benennung angegeben. Hierbei sind die Zeichen „-“ und „\_“ als Worttrenner zulässig, dagegen sind Leerzeichen, Umlaute und sonstige Sonderzeichen zu vermeiden.

Die in eckigen Klammern gesetzten Benennungsbestandteile sind optional und werden nur dann gesetzt, wenn dieses Merkmal für die Komponentenbenennung von Relevanz ist. Das Erfassungsjahr ist für Hilfsprogramme wie z. B. das Pseudonymisierungsprogramm nicht relevant; bei diesen erfolgt die Versionierung mit einer Versionsnummer, die über die Jahre fortgeführt wird. Auch bei der Spezifikation zur Nutzung von Sozialdaten bei den Krankenkassen ist die Angabe des Erfassungsjahres der jeweiligen Komponente nicht vorgesehen. Hier wird ebenfalls fortlaufend hochversioniert.

Die Versionsnummer wird bei Komponenten mit der Angabe des Erfassungsjahres im Namen in jedem neuen Erfassungsjahr auf 01 zurückgesetzt, während Komponenten ohne Jahresangabe im Namen eine jahresübergreifende, fortlaufende Versionsnummer aufweisen.